



Heinz König,
Wien

Die Festlegung der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze auf der Grundlage des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919

Skizzierung des administrativen und geodätischen Aufwandes; die Auswirkungen auf die Bevölkerung anhand des Buches „An der Grenze“ sowie dessen Beurteilung

Kurzfassung

Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 bestimmte die neuen Grenzen der Republik Österreich, deren Festlegung am Beispiel der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze in Tirol und Kärnten hier skizziert werden soll. Dies steht in engem Zusammenhang mit dem Buch „An der Grenze“, das die Auswirkungen der neu gezogenen Grenzlinie auf die auf beiden Seiten lebende Bevölkerung sehr umfassend untersucht. Das Autoren- und Herausgeberteam, bestehend aus HistorikerInnen und KulturanthropologInnen aus allen Teilen Tirols und dem Trentino, legte großen Wert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit, verabsäumte es aber, auch Staatsgrenz- und Vermessungsexperten beizuziehen, sodass es bei Hinweisen zur Staatsgrenze zu einigen Fehlern kommt. Diese möchte der folgende Beitrag richtig stellen.

Schlüsselwörter: Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye, Grenzregelungsausschuss, Zentralgrenzkommission, Wasserscheide, Grenzvermarktung, Reschenpass, Brenner, Draupass.

Abstract

The new boundaries of the Republic of Austria were defined by the Peace Treaty of St. Germain-en-Laye signed on September 10th, 1919 and their determination will be sketched here based on the example of the Austrian-Italian boundary in Tyrol and Carinthia. This is closely connected to the book “An der Grenze” which examines very comprehensively the effects of the new boundary on the people living on both sides. The team of authors and editors, consisting of historians and cultural anthropologists from various parts of Tyrol and Trentino, attached great importance to interdisciplinary cooperation but they forgot to contact experts on international boundaries and surveying thus there are several misinterpretations when referring to the international boundary. The following article is intent on correcting that.

Keywords: Peace Treaty of St. Germain-en-Laye, commission of delimitation, central boundary commission, watershed, demarcation of the boundary, Reschen Pass, Brenner Pass, Drava Pass.

1. Einleitung

„Der Rest ist Österreich“ war der Ausspruch des damaligen französischen Premierministers Georges Clemenceau bei den Verhandlungen zum Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye im September 1919, wo durch diesen Vertrag unter anderem das Staatsgebiet und die Umfangslinie des weiterhin bestehenden Österreich festgelegt worden waren. Durch die in dem Buch „An der Grenze“ [4] getroffenen Aussagen zur Staatsgrenze Österreichs mit Italien wird die Aufmerksamkeit auch auf die Festlegung dieser Staatsgrenze nach dem Ende des Ersten Weltkriegs gerichtet.

1.1 Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye

Die Bestimmungen zu diesen Grenzfestlegungen sind im II. Teil des Friedensvertrages von

St. Germain-en-Laye unter dem Titel „Österreichs Grenzen“ (Artikel 27 bis 35) angeführt. Der Wortlaut des Friedensvertrages wurde im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303 /1920, ausgegeben am 21. Juli 1920, kundgemacht und ist am 16. Juni 1920 in Kraft getreten [1].

Es wurden demnach in den Jahren 1920–1923 die Staatsgrenzen mit der damaligen Tschechoslowakei, Ungarn, dem damaligen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und dem damaligen Königreich Italien neu festgelegt, im Gelände mit rund 20600 Grenzzeichen vermarktet (das entspricht ca. 77 % aller Grenzzeichen an den österreichischen Staatsgrenzen), vermessen und durch neue Grenzurkunden detailliert beschrieben. Die Staatsgrenzen mit der Schweiz und mit Liechtenstein wurden mit dem Stand



Abb. 1: Darstellung der Aufteilung des Gebietes der ehemaligen Monarchie nach dem Ende des 1. Weltkriegs gemäß dem Vertrag von St. Germain-en-Laye, unterzeichnet am 10. September 1919 (Nutzungsgenehmigung: Verlag Christian Brandstätter, Wien, 2014)

zum Zeitpunkt des Abschlusses des Friedensvertrages ([1], Artikel 27, Punkt 1) und jene mit Deutschland mit dem Stände vom 3. August 1914 übernommen ([1], Artikel 27, Punkt 7). Von den insgesamt 2705,6 km Länge (ohne Bodensee) der Grenzen Österreichs entfielen 1675,1 km (61,9%) auf die vier neu bestimmten Staatsgrenzen, während die restlichen 1030,5 km (38,1%) unverändert übernommen wurden [2].

1.2 Österreichs Maßnahmen zur Ausführung der Grenzfestlegungen auf Grund des Vertrages von St. Germain-en-Laye

Es sollen hier kurz die organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen beschrieben werden, durch die diese große Aufgabe der Festlegung und Dokumentation der neuen Staatsgrenzen Österreichs bewältigt wurden.

Seitens der österreichischen Verwaltung begann man schon vor Abschluss der Verhandlungen zum Friedensvertrag mit Überlegungen

„in zwischenstaatsamtlichen Besprechungen über die Fragen, die mit der Bestimmung der neuen Staatsgrenzen der Republik Österreich zusammenhängen“,

wie aus der Verhandlungsschrift über die Besprechung vom 1. September 1919 hervorgeht ([3], Karton 8047/Umschlag 1a/1919), die unter dem Vorsitz von Sektionschef Dr. Robert Davy vom damaligen „Staatsamt für Inneres und Unterricht“ stand. Ziel war es, den im Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye für die neuen Grenzen einzusetzenden Grenzregelungsausschüssen ([1], Art. 29) eine einheitliche Struktur und eine gemeinsame, innerstaatliche Ansprechstelle zu geben.

Diese „Zentralgrenzkommission“ hatte sich schließlich am 27. Oktober 1919 konstituiert und stand wieder unter dem Vorsitz von Sektionschef Dr. Robert Davy vom Staatsamt für Inneres ([3], Karton 8047/Umschlag 1a/1919, Akt 1a/1 vom 30.10.1919). Die Zentralgrenzkommission hatte bereits einen „Entwurf für die organischen

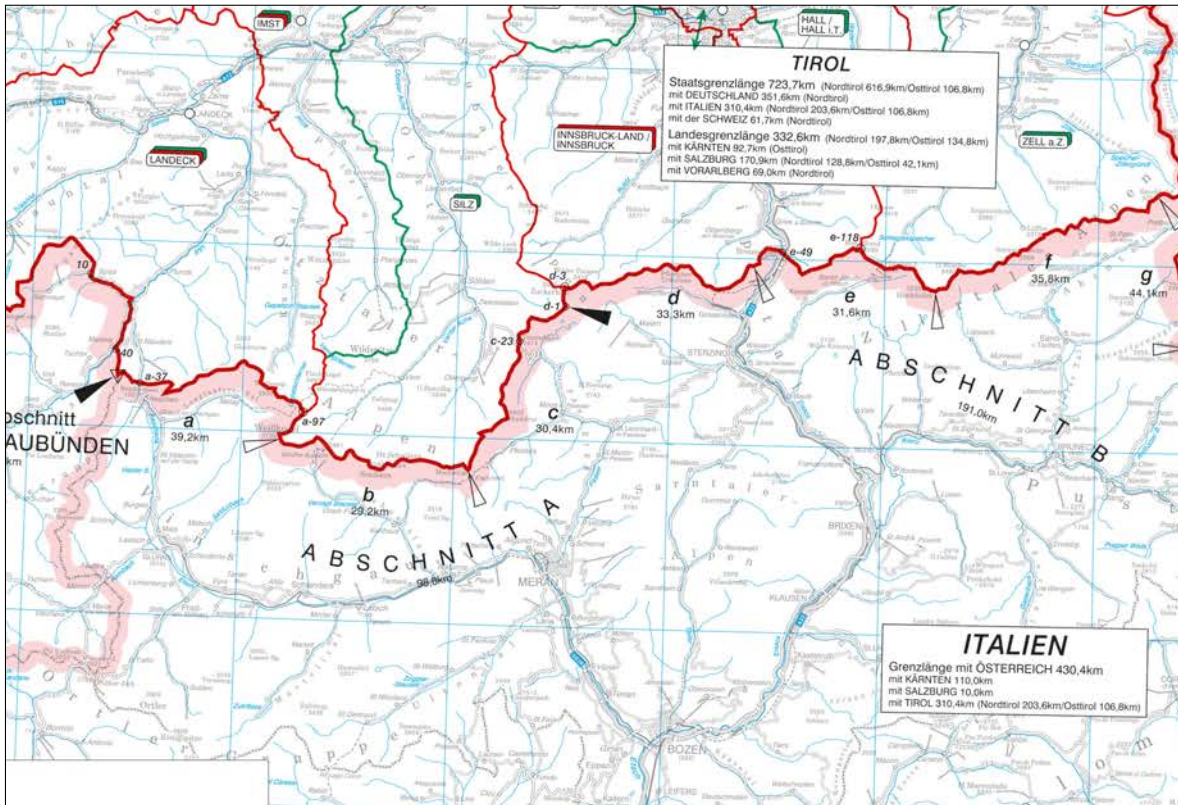


Abb. 2: Der Verlauf der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze mit den Grenzabschnitten, auf der Grundlage der ÖK 500 – Staatsgrenzen des BEV [2]; bei der Benennung der Unterabschnitte mit Buchstaben wurden solche weggelassen (i, j, o), die zu Verwechslungen führen könnten; (© BEV 2014, vervielfältigt mit Genehmigung des BEV – Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien, T2014/105833).

Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze“ und einen „Entwurf einer Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommision“ erarbeitet, die vom Kabinettsrat genehmigt wurden ([3], Karton 8047/Umschlag 1b/1/1919, Akt 3-5 vom 20.11.1919).

In der „Geschäftsordnung der österreichischen Zentralgrenzkommision“ heißt es unter anderem:

§ 2. Aufgaben der Kommission.

Die Zentralgrenzkommision ist als einheitliche Vertretung der im § 1 angeführten Staatsämter dazu berufen, alle Maßnahmen zur endgültigen Festsetzung der Grenzen Österreichs raschestens vorzubereiten und mit Zustimmung der in ihrem Schoße ständig vertretenen Staatsämter zur Ausführung zu bringen.

§ 5. Beratende Mitwirkung an den Sitzungen.

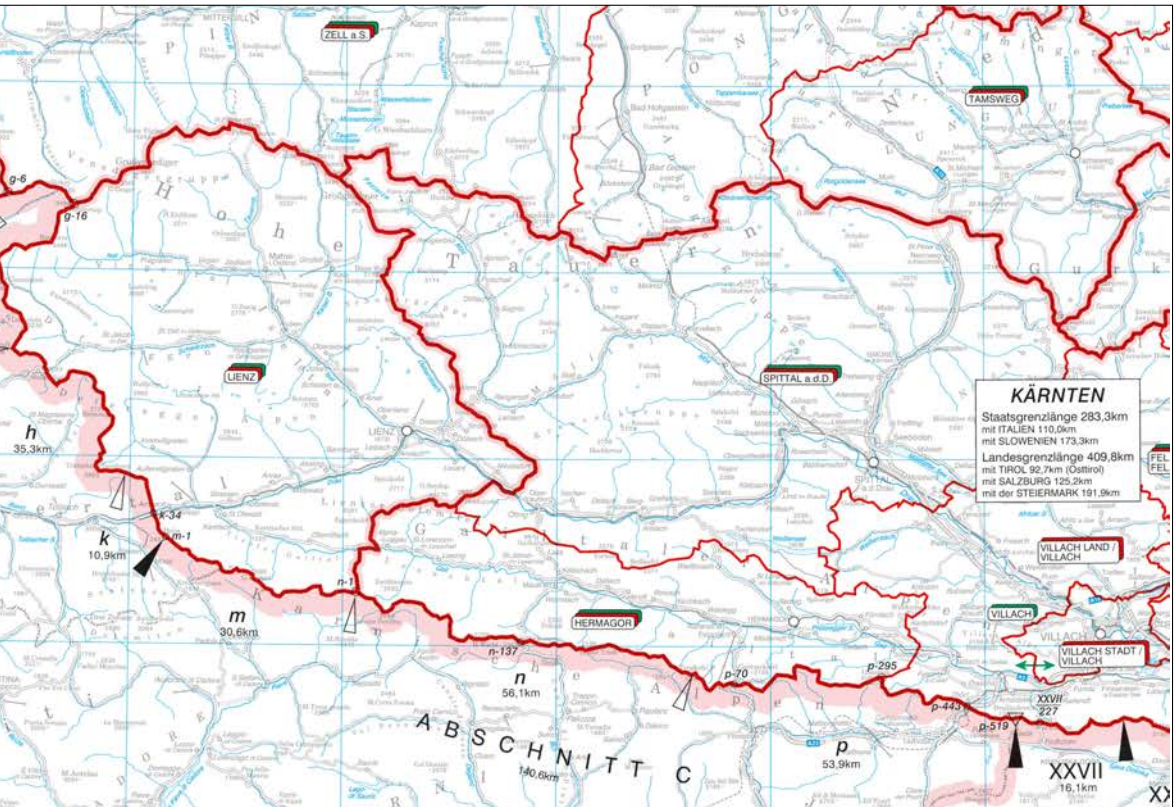
1. Den Verhandlungen der Kommission sind mit beratender Stimme nach Bedarf die ös-

terreichischen Vertreter in den internationalen Grenzregelausschüssen, ... sowie Personen beizuziehen, die das Gelände kennen, in dem die Grenze verlaufen soll. ...

§ 7. Bureau der Kommission.

1. Das Bureau der Kommission hat seinen Sitz im Staatsamt für Inneres und Unterricht (Judenplatz 11) und ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. ...

Zur Berücksichtigung der Interessen der Länder, die durch die neue Grenzziehung betroffen waren (Tirol, Salzburg, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich), wurden „Länderzentralbureaus“ in Innsbruck, Graz und Wien eingerichtet und Vorschläge zur personellen Besetzung der Vorstände dieser Länderzentralbureaus zwischen der jeweiligen Landesregierung und der Zentralgrenzkommision abgestimmt. Diese Vorstände sollten unbedingt Zivilpersonen sein, während die Vertreter Österreichs in den Grenzregelausschüssen gemäß den von der Botschafter-



konferenz in Paris vorgegebenen „Instruktionen, betreffend die Abgrenzungskommissionen“ vom 22. Juli 1920, Militärspersonen höheren Ranges zu sein hätten; dem wurde von österreichischer Seite auch nachgekommen ([3], Karton 8048/Umschlag 1d/1920: Akt 1d-8 ex 1920 vom 21.6.1920 über die Einrichtung der Grenzregulierungsausschüsse und Akt 1d-27 ex 1920 vom 20.11.1919 mit dem Text der Instruktionen). Am 28. Juni 1920 fand schließlich in Paris eine Sitzung der internationalen Abgrenzungskommission statt, bei der erstmals auch österreichische Vertreter teilnahmen ([3], Karton 8048/Umschlag 1d/1920: Akt 1d-19 ex 1920). Dabei ist u.a. der österreichischen Seite angeboten worden auch Zivilpersonen als Vorstände der Grenzregulierungsausschüsse anzuerkennen.

1.3 Skizzierung der Arbeiten der Grenzregelungsausschüsse am Beispiel der neuen Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze

a.) Mit der Planung und Ausführung der Arbeiten zur Festlegung speziell der neuen Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze ist allerdings schon im Frühjahr 1920 begonnen

worden. Das Länderzentralbüro in Innsbruck untersuchte das für den Alpenhauptkamm vorhandene Kartenmaterial hinsichtlich der Eignung zur Eruiierung der Linie der Wasserscheide und stellte fest, dass diese Karten für den verlangten Zweck nicht ausreichten. Daher wurde bei der Zentralgrenzkommission in Wien beantragt,

„... durch Mappedeure des Militär-Geographischen Instituts eine Revision bzw. Vervollständigung der Landesaufnahme vornehmen zu lassen. Mit diesen Arbeiten könnte in den niedriger gelegenen Partien noch in der zweiten Hälfte des Monates Mai begonnen werden. ...“

([3], Karton 8049/Mappe 2/1920, 1921; Umschlag 2/1920, Akt 2-8 ex 1920).

Unabhängig davon wurden jene beiden Grenzstrecken intensiv bearbeitet, die gemäß dem Staatsvertrag von St. Germain mit „eine im Gelände noch zu bestimmende Linie“ angegeben sind:

- von der Schweizer Grenze (dem neuen Dreiländergrenzpunkt am Grubenjoch nördlich

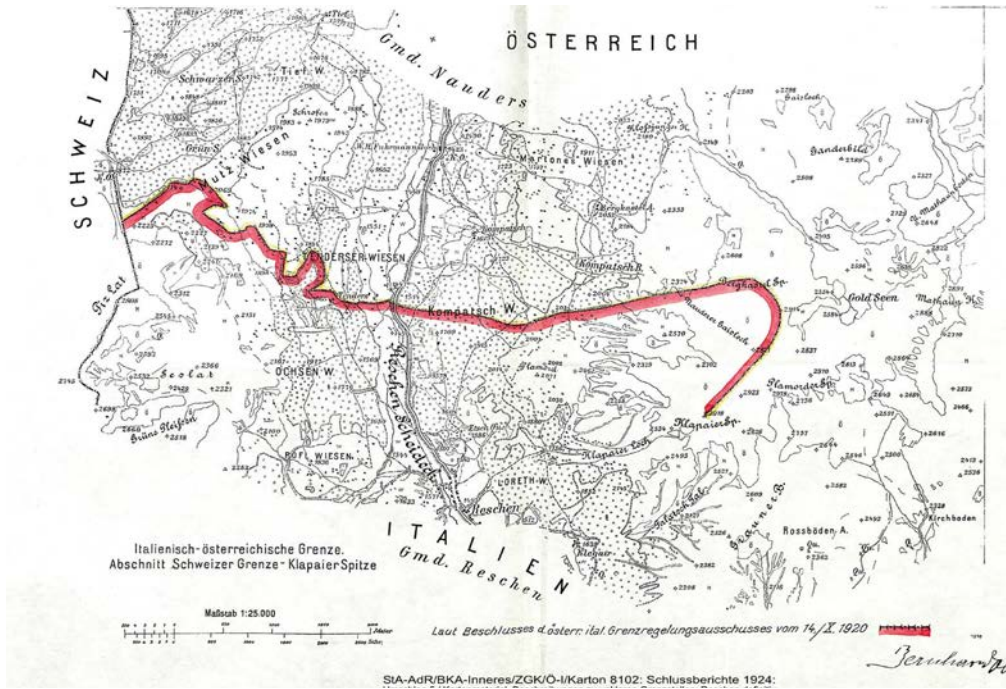


Abb. 3: Der vom Grenzregelungsausschuss am 14. Oktober 1920 bestimmte Grenzverlauf im Bereich des Reschenpasses (© Österr. Staatsarchiv – Archiv der Republik, Bundeskanzleramt / Innenministerium, Unterlagen zur Zentralgrenzkommission, Karton 8102 / Schlussberichte / Umschlag 5: Kartenmaterial)

unterhalb des Piz Lad) über den Reschenpass zur Klopaierspitze ([1], Art. 27, Abs. 1) und

- vom Marchkinkele über die Drau bei Arnbach – Winnebach zur Helmspitze ([1], Art. 27, Abs. 3 und 4).

Die Zentralgrenzkommission berichtete in ihrem Schreiben vom 7. Dezember 1920 an die Bundeskanzlei, alle Bundesministerien und alle Landesregierungen:

„Endgültige Festlegung der neuen Staatsgrenze gegenüber Italien in den Grenzabschnitten Schweizer Grenze – Klopaierspitze und Marchkinkele – Helmspitze.“

([3], Karton 8049/Mappe 2/1920, 1921; Umschlag 2/1920, Akt 2-62 ex 1920).

Als Beispiel sei die Karte des Bereichs von der Schweizer Grenze bis zur Klopaierspitze in Abb. 3 gezeigt ([3], Karton 8102 / Schlussberichte / Umschlag 5: Kartenmaterial).

- b.) Um eine Vorstellung vom Personalaufwand für die Geländearbeiten an der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze zu erhalten, kann einem „Verzeichnis des bei der Österreichischen Delegation des Grenzregelungsausschusses in Verwendung stehenden Personals“ vom 10.6.1921 entnommen werden, das der Zent-

ralgrenzkommission bekannt gegeben werden musste ([3], Karton 8089/ Umschlag 80, Akt 80h ex 1921):

„A) Ununterbrochen im Dienste stehend: 7 Mitglieder der Österreichischen Delegation des Grenzregelungsausschusses von Militär, Bundesvermessungsamt und Landesregierung, ...

B) Nur während der Periode der Arbeiten im Terrain in Diensten stehend:

38 Geodäten, Topographen, Rechner, Zeichner, Schreibkräfte hauptsächlich des Bundesvermessungsamtes, insgesamt 45 Personen, die im Jahr 1921 in 16 Arbeitsgruppen (5 geodätische und 11 topographische) die fachlichen Arbeiten zur Eruiierung der Linie der Wasserscheide und zur Herstellung der neuen Grenzdokumente ausführten. Dazu kommen je Arbeitsgruppe 5 bis 10 Handlanger, insgesamt durchschnittlich 100 Handlanger. In diesem Verzeichnis erscheinen die zur Leistung der Grenzzeichen erforderlichen militärischen Abteilungen nicht berücksichtigt.“

Weiters wird in diesem Schreiben schon auf die Arbeiten im folgenden Jahr 1922 und auf den

Abschluss der gesamten Geländearbeiten sowie auf die Herstellung der neuen Grenzdokumente hingewiesen:

„Mit Rücksicht auf die zum Abschluss der Arbeiten instruktionsgemäß der Botschafterkonferenz vorzulegenden umfangreichen schriftlichen und graphischen Elaborate werden sowohl heuer als auch im nächsten Jahre während der Winterarbeit 6 bis 12 Rechner, Zeichner und Schreibkräfte benötigt werden.“

Tatsächlich meldete der Vorstand des Länderzentralbüros Innsbruck, Senatspräsident Dr. Franz Schumacher, mit dem Schreiben vom 6. November 1922 der Zentralgrenzkommission in Wien ([3], Karton 8050/ Umschlag 4b ex 1922, Akt 4b-68 ex 1922):

„... dürften die Aufgaben, die dem Länderzentralbureau in Innsbruck bei seiner Gründung gestellt worden sind, in ihren wichtigsten Belangen als erfüllt anzusehen sein. ... Demgemäß erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das Länderzentralbureau in Innsbruck als selbständige Amtsstelle aufzulösen. Ich bitte mir die Bekanntgabe des Zeitpunktes, bis wann diese Auflösung ins Auge gefasst wird, ...“

Die Zentralgrenzkommission hat dies in dem vorhin erwähnten Akt wie folgt beantwortet:

„In Stattgebung des mit Bericht vom 6. November 1922, in Anbetracht der Erfüllung der dem LZB Innsbruck gestellten Aufgaben werden Euer Wohlgeboren eingeladen, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Liquidierung dieses Büros mit Ende Dezember 1922 durchgeführt werde und die dortigen Akten von der Tiroler Landesregierung übernommen werden. ...“

Zu berücksichtigen ist weiters, dass von italienischer Seite ein noch umfangreicherer Personaleinsatz stattgefunden hatte sowie viele Messungen von beiden beteiligten Seiten parallel durchgeführt und genau verglichen wurden.

Die Vermarktungsarbeiten wurden, wie aus dem Schreiben der Österreichischen Delegation des Österreichisch-Italienischen Grenzregulierungsausschusses vom 16. Juli 1921 hervorgeht, wie folgt organisiert ([3], Karton 8089/Umschlag Zahl 35/ Akt 35u-1921):

„Zur Vereinfachung der Organisation und der Kostenaufteilung werden entlang der neuen öst.-ital. Grenze die gesamten Vermarktungsarbeiten in der Strecke von der Schweizer Grenze bis zur Helmspitze (südl. Sillian) von Italien und von der Helmspitze bis zur jugoslawischen Grenze (Petsch südl. Arnoldstein)

von Österreich ausgeführt. Hiezu werden militärische Abteilungen verwendet. ...“

Dies bedeutete, dass von italienischer Seite der Grenzverlauf fast im gesamten Südtiroler Gebiet mit den Abschnitten A (98,8 km, Unterabschnitte a–c) und B (191,0 km, Unterabschnitte d–k) durch insgesamt 1128 Grenzzeichen und von österreichischer Seite der Abschnitt C (140,6 km, Unterabschnitt m noch in Osttirol sowie n – p in Kärnten) durch insgesamt 1524 Grenzzeichen vermarktet wurden, somit insgesamt 2652 Grenzzeichen gesetzt worden sind (Daten von [2], siehe auch Abbildung 2).

c.) Gegen Ende des Jahres 1924 waren die Arbeiten im Gelände zur Vermarktung der neuen Staatsgrenze abgeschlossen und auch die neuen Grenzurkunden hergestellt. Diese Grenzurkunden bestanden aus folgenden Teilen:

- „Grundbuchsblätter“: für jedes Grenzzeichen wurde eine detaillierte Beschreibung seiner Lage in den beiden Sprachen Deutsch und Italienisch und des Grenzverlaufs zum nächsten Grenzzeichen, gegebenenfalls mit erläuternden Skizzen, hergestellt,
- „Grenzkarte“ im Maßstab 1:25.000 mit der Darstellung der Grenzlinie, der Grenzzeichen und eines Geländestreifens beiderseits der Grenzlinie (16 Blätter, 2 Blätter mit Detailkarten besonderer Grenzstellen, 1 Übersichtskarte mit der Blattstellung) und
- „Verzeichnis der Koordinaten der Grenzzeichen“.

Der Grenzregulierungsausschuss für die Österreichisch-Italienische Staatsgrenze (in den Schreiben „Kommission“ genannt) bedankte sich in seiner Note vom 30. Oktober 1924 bei den beteiligten Experten und Institutionen, die hier auszugsweise wiedergegeben wird ([3], Karton 8094/Umschlag 285/ Akt 285/t-1924):

„Nach der Unterzeichnung der definitiven Dokumente hält es die Kommission für angebracht, ihre Zufriedenheit auszudrücken und ihren Dank an alle Personen zu richten, die zur Erfüllung der beachtlichen Aufgabe, die die Festlegung der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze darstellte, beigetragen haben.“

Die Kommission dankt:

1° An erster Stelle den Herren Unterkommissären ... für das Wissen, die Selbstlosigkeit und den Opfergeist, die sie bei den Führungsaufgaben im Gelände, bei den oft schwierigen

Umständen während der Arbeiten mit der Kommission ... gezeigt haben.

2° Den zugeteilten Herren Technikern und Administratoren ... für die große Kompetenz und den Eifer, die sie bei der Ausführung und Überwachung der technischen Arbeiten und der Leitung der administrativen Aufgaben an den Tag legten, einer besonders undankbaren Aufgabe.

3° Den Geodäten und Topographen, deren Namen in den Triangulierungsoperaten und auf den Kartenblättern aufscheinen, für das Wissen, die Einsatzfreude, die Tatkraft und die Selbstlosigkeit, die sie ... bewiesen haben, wobei es sich um eine sehr schwierige aber wichtige Aufgabe handelt.

4° Dem Geographischen Institut in Florenz und dem Kartographischen Institut in Wien für den wertvollen Beitrag, den die Kommission von ihnen für all die Arbeiten des Kartendrucks erhalten hat.

5° Dem Hilfspersonal: Dolmetscher, Sekretäre, Zeichner, geodätische Rechner ... für ihren Eifer, der nie erlosch und der dazu beigetragen hat, dass sie alle Aufgaben ... ausführen konnten.

6° Und zu guter Letzt den Bürokräften und dem Dienstleistungspersonal für die gewissenhafte Erledigung der dringenden Arbeiten, die sie stets zur Zufriedenheit aller erledigt haben.“

Mit diesen Ausführungen soll anhand der neu bestimmten Staatsgrenze Österreich-Italien ein Einblick in die großen administrativen, organisatorischen, technischen und geodätischen Leistungen gegeben werden, die von dem damals im Umbruch befindlichen Österreich erbracht wurden. Im Österreichischen Staatsarchiv – Archiv der Republik befinden sich zum Thema „Zentralgrenzkommission“ 78 Kartons, die nur den Schriftverkehr betreffen.

1.4 Die Entstehung des öffentlichen Österreichischen Vermessungswesens

Bei der Durchsicht der Unterlagen der Zentralgrenzkommission und der Grenzregulierungsausschüsse bemerkt man eine oftmalige Änderung in der Bezeichnung der Vermessungsstellen, mit welchen es intensive Kontakte vom Anbeginn dieser umfangreichen Arbeiten gab. Auch die Briefköpfe der Schreiben der Vermessungsstellen tragen immer wieder andere, dem gesetzlichen Stand entsprechende Namen, wodurch der Aufbau des öffentlichen Vermessungswesens in der Republik Österreich unmittelbar nach dem Ende

des 1. Weltkriegs verfolgt werden kann. Nachfolgend wird versucht, die Entstehung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen nach dem Ende des 1. Weltkriegs 1918, insbesondere während der Tätigkeit der Grenzregulierungsausschüsse 1919–1924, ausgehend von einigen Hinweisen im Buch „75 Jahre Kartographie am Hammerlingplatz“ [5], zusammenzufassen:

1.4.1 Vorbereitende Besprechungen und Maßnahmen der Fachleute

Am 24.11.1918: HR Doležal berief eine „Allgemeine Geometerversammlung“ ein, um das österr. Vermessungswesen neu zu organisieren und zu vereinheitlichen; es wurde ein Ausschuss aus den wichtigsten Vertretern der damaligen geodätischen Stellen gewählt, der unter dem Vorsitz Doležals „Richtlinien für die Schaffung eines Staats-Vermessungsamtes“ erstellte, in denen auch das MGI (Militärgeografisches Institut) enthalten war; diese Richtlinien wurden am 2.1.1919 dem Staatssekretär für öffentliche Arbeit übergeben. ([5], S. 81)

Am 2.12.1918: Das Staatsamt für Heereswesen berief eine Sitzung zur „Liquidierung des (K.u.K.) Militärgeografischen Instituts“ ein, unter Teilnahme bedeutender Institutionen und Personen wie: Oberst Theodor Körner, Evidenzhaltungsdirektor Ing. Ernst Engel, Prof. Doležal als Präsident der ÖKIE (Österr. Kommission für die Internationale Erdmessung), die Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. R. Schumann als Leiter des Gradmessungsbüros an der Technischen Hochschule Wien, die Staatsdruckerei und FM-Leutnant Arthur Freiherr von Hübl sowie Oberst Hubert Ginzel vom MGI; Resolution zur Zusammenführung von militärischem und zivilem Kartenwesen und Durchführung durch das Staatsamt für öffentliche Arbeit. ([5], S. 82-83)

1.4.2 Gesetzliche Maßnahmen zu Vermessungswesen und Kataster

a.) Vollzugsanweisung vom 6.7.1919 ([1], StGBI. Nr. 380/1919), betreffend die einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens, in Kraft mit 1.8.1919; wird dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt, und zwar die Bereiche: Kommission für die Internationale Erdmessung, Gradmessungsbureau, Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Plänen und Karten;

b.) Österreich wurde am 1.10.1920 Bundesstaat: BVG vom 1.10.1920 ([1], BGBl. Nr. 1/1920);

OVG-Vorträge Sommersemester 2014

Graz

TU Graz,
Hörsaal AE01, Parterre
8010 Graz, Steyrergasse 30

Mittwoch, Grundlagenvermessung in Albanien

14. Mai 2014,
17 Uhr 15
Dipl.-Ing. Gerald FUXJÄGER
ADP ZT GmbH, 8010 Graz

Mittwoch, Optimierung von Arbeitsprozessen in der ASFINAG mit Hilfe von GIS

25. Juni 2014,
17 Uhr 15
Mag. Peter AUBRECHT
ASFINAG Service GmbH, Bestandsmanagement GIS
4052 Ansfelden

Innsbruck

Leopold-Franzen-Universität Innsbruck
Seminarraum Container 1
6020 Innsbruck, Technikerstraße 19b

Mittwoch, „Automatisiertes Monitoring von Gebäuden und Bahnanlagen mittels Schlauchwaage und Tachymeter in Echtzeit mit Internetvisualisierung“

21. Mai 2014,
18 Uhr 15
Dipl.-Ing. Paul STERZIK
GeTec Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum

Mittwoch, „Zur Bedeutung der Diskretisierung in ingenieurgeodätischen Aufgaben“

11. Juni 2014,
18 Uhr 15
Univ. Prof. Dr.-Ing. Hans NEUNER
Technische Universität Wien, Department Geodäsie und Geoinformation,
Forschungsgruppe Ingenieurgeodäsie

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12.1.1921, betreffend die Statuten des Bundesvermessungsamtes ([2], BGBl. Nr. 64/1921) mit den oben genannten und den weiteren Aufgaben: Vermessung und Vermarkung der Grenzen des Bundesgebietes, Topographische Landaufnahme, Aufbewahrung und Vertrieb der Plan- und Kartenwerke, Schaffung einer Einheitskarte, Prüfung von geodätischen Instrumenten und Messmethoden, Vorbereitung von Gesetzen und Vorschriften auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens. Die im Jahr 1910 errichtete Generaldirektion des Grundsteuerkatasters wurde aufgelöst.

- c.) Bundesgesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 25.1.1921 ([1], BGBl. Nr. 86/1921), Vollzug durch das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
- d.) Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27.6.1922: Umbenennung der „Evidenzhaltungen für den Grundsteuerkataster“ in „Bezirksvermessungsamt“ unter Beisetzung des Namens des Standortes ([1], BGBl. Nr. 385/1922).
- e.) Verordnung der Bundesregierung vom 21.9.1923 über die Auflassung der Normal-Eichungs-Kommission und die Vereinfachung der Organisation des Eichwesens ([1], BGBl. Nr. 550/1923): Eingliederung des Eichwesens in den Wirkungskreis des Bundesvermessungsamtes, daher neuer Name „Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“.
- f.) Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3.12.1923, betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ([1], BGBl. Nr. 613/1923): Angaben der Details des Wirkungskreises im Eichwesen und Vermessungswesen, diese bleiben wie in der Verordnung von 1921 (obiger Punkt 1.4.2.2; auch [5], S. 86).

1.4.3 Maßnahmen bezüglich Topographie und Kartographie

- a.) Zunächst Fortführung des MGI (mit der Unterstellung unter eine von den interessierten Staatsämtern gebildete Verwaltungskommission ([1], S. 82).
- b.) Beschluss des Kabinettsrats vom 23.7.1920 (Kabinetts-Protokoll Nr. 207) zur Aufteilung des MGI und Unterstellung beider Teile dem

Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, wobei:

- die Geodätische und Mappierungsgruppe dem staatlichen Vermessungswesen einverleibt wurde;
- die Kartographische und Technische Gruppe einen staatlichen Verwaltungsbetrieb mit dem Titel „Kartografisches, früher Militärgeographisches Institut“ bildete, das nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen wäre ([5], S. 83).

c.) Kartografisches, früher Militärgeographisches Institut: Kartographische und Technische Gruppe: Standort Wien 8., Krotenthallergasse 3 ([5], S. 89); es wurden zusätzlich die unterschiedlichsten Arbeitsaufträge angenommen (wie Druck von Plakaten, Büchern, Etiketten), die Wirtschaftlichkeit dieses selbständigen Instituts war trotzdem nicht gegeben ([5], S. 87).

2. Allgemeine Charakteristik des Buches „An der Grenze“

Die vorhergehenden Darstellungen über die Entstehung der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze mögen die Thematik des Buches [4] ergänzen, das verschiedene Grenzorte vom historischen und anthropologischen Standpunkt her betrachtet. Sich in diesem Sinne mit Grenzen und Grenzorten zu beschäftigen bedeutet, sich mit komplexen und vordergründig widersprüchlichen und gleichzeitig faszinierenden Entwicklungen auseinanderzusetzen sowie verstärkt auf Interdisziplinarität zu achten. Dieses Buch entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts von Anthropologen und Historikern aus Tirol, Südtirol und dem Trentino, um aus verschiedenen Blickwinkeln kleine aber bedeutsame Grenzorte zum Gegenstand von Untersuchungen zu machen, indem an und in ihnen die Auswirkungen der großen, zeithistorischen Ereignisse und europäischen Entwicklungen beobachtet wurden.

Die Beiträge sowohl der Herausgeber als auch verschiedener Koautoren beschäftigen sich

- mit Grenzorten an der Österreichisch-Italienischen Staatsgrenze nach dem Ersten Weltkrieg (Brenner, Reschenpass, Arnbach-Winnebach),
- mit dem ehemaligen internationalen Grenzort Ala (südlich von Rovereto), der sich nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zu einem regionalen Grenzort zurückentwickelte,
- mit der Provinzgrenze bei Salurn, die als Sprach- und Verwaltungsgrenze (Südtirol-Trentino) eine starke symbolische Bedeutung hat und

- mit zwei besonderen Grenzorten, die durch Straßentunnel aus der Abgeschiedenheit geholt wurden (Proveis / Deutschonsberg – Ultental und Felbertauerntunnel / Osttirol – Nordtirol).

Die Vielfalt der Grenzorte verdeutlicht die Vielschichtigkeit und das Potential interdisziplinärer Grenzforschung. Von Grenzen zu sprechen kann vielerlei bedeuten:

- die Ausbildung von Demarkationslinien nachzuzeichnen, die verschiedene politisch-administrative Körperschaften trennen (Staaten, Provinzen, Gerichtsbezirke, ...), aber auch zu verstehen, inwieweit diese Grenzlinien in der Lage sind, Identitäten zu schaffen und auf den Alltag der Bevölkerung einzuwirken, und
- den symbolischen und emotionalen Gehalt von Grenzen zu untersuchen, ihre Nutzung als Bühne von Riten, die zwischen Politik und Religion angesiedelt sind.

Der Leitgedanke in diesem Projekt bestand darin, das Thema „Grenze“ innerhalb eines klar definierten räumlichen Rahmens – des historischen Tirol – zu untersuchen. Die Historikerinnen und Historiker setzten sich die Aufgabe, den politischen und diplomatischen Kontext zu rekonstruieren, der zur Festlegung der (neuen) Grenzen Tirols führte sowie das Einwirken der Grenze auf die kollektive Wahrnehmung in den Gemeinden beiderseits der (neuen) Grenze nachzuzeichnen. Die Kulturanthropologinnen und Kulturanthropologen wiederum befassten sich mit den kulturellen und sozialen Erscheinungsformen, die sich mit ihren Entwicklungen und Auswirkungen auf die Identitätsgefühle an den Grenzen ergaben.

Insgesamt entsteht ein breites Feld an Untersuchungen und Schilderungen über die Situation der Bevölkerung und die politischen Aus- und Einwirkungen an den erwähnten Grenzen aus anthropologischen und historischen Aspekten. Interessant sind die Schilderungen, wie die Bevölkerung auf die jeweils veränderten Bedingungen reagierte und wie die Regelungen verarbeitet bzw. umgangen wurden.

3. Erwähnung des Themas Grenze im Buch „An der Grenze“

Bei einem Projekt bzw. einem Buch, das sich mit der Situation der Bevölkerung beiderseits einer Grenze befasst kommt es naturgemäß auch dazu, dass bisweilen direkt auf diese Grenzlinie sowie deren Vermarktung und Vermessung eingegangen wird. Man sollte daher annehmen, dass sich die von den Herausgebern angestrebte Interdis-

ziplinarität auch auf den Bereich der Grenzen erstreckt. Das ist offenbar nicht geschehen, denn die Aussagen und Angaben über Grenzen (Staatsgrenzen) sowie deren Vermessung sind oftmals sehr merkwürdig oder falsch ausgefallen. Die nachstehend angeführten Fälle beziehen sich nur auf Angaben zur Staatsgrenze, seien es die historisch-habsburgische oder die nach dem Ersten Weltkrieg neu festgelegte.

3.1 Literaturangaben zu Grenzen und deren Vermessung

Es sind in dem vorliegenden Buch „An der Grenze“ zwei Literaturangaben mit grenzrelevantem bzw. vermessungstechnischem Inhalt vorzufinden ([4], Seite 396, Anmerkung 31):

a.) Der Artikel von Susanne Fuhrmann in der Österreichischen Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation (VGI), Heft 1/2007, über „Digitale Historische Geobasisdaten im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) – Die Urmappe des Franziszeischen Katasters“. In der einleitenden Kurzfassung zu diesem Artikel heißt es:

„Am Beispiel der Urmappe wird die Entstehung der historischen Dokumente in Ansehung der damals geltenden Vorschriften und praktischen Gegebenheiten erörtert [Anm.: 1817–1861]. Heutige Interpretationen und Bewertungen der Aussagen des Franziszeischen Katasters können nur in Auseinandersetzung mit ihrer Entstehungsgeschichte zu schlüssigen Ergebnissen führen.“

Dieser Artikel ist daher sicherlich nicht verfasst worden, um Rückschlüsse über die mittleren Abweichungen bei der Vermessung und Lageberechnung von Grenzsteinen für die nach dem Vertrag von St. Germain in den Jahren 1919 bis 1923 bestimmte Staatsgrenze zu ziehen, wie es in diesem Buch im Beitrag „Grenze ohne Namen“ ([4], S. 177-180) von Martin Steidl, Universität Innsbruck, geschieht. Martin Steidl meint, dass durch die

„zwingende Ungenauigkeit der Vermessung ein Niemandland entlang der Grenze“ entstünde, *„das nun als einige Zentimeter breites Niemandland zwischen allen Staaten in Erscheinung tritt.“*

b.) Das ebenfalls erwähnte Buch von Theodor Ziegler „Vom Grenzstein zur Landkarte – Die bayerische Landesvermessung in Geschichte und Gegenwart“ aus dem Jahr 1989 ist eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung der Vermessung Bayerns und eher keine

Grundlage für wissenschaftliche Genauigkeitsangaben. Martin Steidl macht auch keine Angaben darüber, auf welche Stellen dieser Literatur sich seine Angaben stützen.

Ganz allgemein liegt es in der Technik der Vermessung, dass die Genauigkeit abhängig ist von den Vermessungsgeräten der jeweiligen Epoche, dem gewünschten zeitlichen Aufwand (je genauer, desto größer der Aufwand und desto länger die Dauer) und den sonstigen geodätischen Grundlagen (Dichte und Genauigkeit der vorhandenen Festpunkte). Nach strengen Regeln und Kriterien werden die Vermessungen und Berechnungen durchgeführt, die schließlich eine Abschätzung und Angabe der erreichten Genauigkeit ergeben (z.B. „wenige Zentimeter“).

Allerdings wird aus dieser Genauigkeitsangabe bei Staatsgrenzen von den vertragsschließenden Nachbarstaaten kein „Niemandland“ abgeleitet, sondern es gelten insbesondere die im Gelände vorhandenen Standorte der Grenzzeichen und der in den Grenzurkunden festgehaltene Grenzverlauf als Staatsgrenze. Diese Grenzurkunden bestehen im Prinzip aus der Grenzbeschreibung (textliche Beschreibung des Grenzverlaufs), der Grenzkarte und dem Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen und Grenzpunkte. Sollten Zweifel am Standort eines Grenzzeichens bestehen, so wird anhand der Grenzurkunden die Lage des Grenzzeichens überprüft und dieses gegebenenfalls im beiderseitigen Einvernehmen an die richtige Stelle gesetzt.

Martin Steidl meint weiters, dass ([4], S. 178)

„die Zeugniskraft, die bis dahin den Grenzsteinen überantwortet worden war, ... mit der Referenzierung durch das Vermessungsnetz obsolet wurde ...“.

Wie vorhin ausgeführt, sind die Grenzzeichen nunmehr keineswegs ohne Bedeutung, denn nicht jeder, der sich in die Nähe der Staatsgrenze begibt, hat die Grenzurkunden bei sich und soll trotzdem auf diese Linie aufmerksam gemacht werden. Aus rein vermessungstechnischer Sicht könnte heute, im Zeitalter des GPS, sehr wohl auf Grenzzeichen verzichtet werden, aber dies würde dem vertraglichen Auftrag widersprechen, die Grenze im Gelände erkennbar zu halten.

3.2 Weitere problematische Aussagen bzw. Angaben zu Grenzen und Grenzpunkten

Es gibt noch mehrere andere Hinweise zu Grenzen und Grenzpunkten, die nicht korrekt oder nur undeutlich belegt sind (alle Seitenangaben beziehen sich auf das Buch [4]):

- a.) Das obere Foto auf Seite 69 zeigt den bekannten Staatsgrenzstein mit der Nummer e-49 am Brenner, der seit seiner Aufstellung immer an der westlichen, von Österreich kommend rechten Seite der Straße stand; daher muss die Bildbeschriftung richtig lauten:

„... Blick nach Süden, ...“.

- b.) In dem umfangreichen Beitrag zur Situation am Brenner „Reale und symbolische Grenzen“ (Seiten 93-133) meint Hans Heiss im Teil „Von der Kulturgrenze zum Kriegsziel“ (Seite 98):

„Der Brenner nahm bereits seit der Frühen Neuzeit einen besonderen Rang ein und die Passhöhe galt als Markierung zwischen deutschem und italienischem Kulturraum.“

Setzt man den Beginn der „Frühen Neuzeit“ ca. mit dem Beginn des 16. Jh. an, so war Tirol sehr wohl eine kulturelle und sprachliche Einheit, die von Norden her jedenfalls bis zu Salurner Klause reichte. Dies wird auch im Beitrag „Salurn und die mobile Grenze“ von Andrea Di Michele ab der Seite 231 dieses Buches deutlich.

- c.) In dem weiteren Teilartikel „Garantie der Einheit und Integrität Italiens: Der Brenner 1945/46“ berichtet Hans Heiss auf Seite 119:

„Die Außenminister der Alliierten einigten sich bereits am 14. September 1945 in London darauf, zwischen Österreich und Italien nur ‚kleine Grenzberichtigungen‘ vorzunehmen.“

Leider werden weder die Vereinbarungen von London zitiert noch die Stellen der ‚kleinen Grenzberichtigungen‘ angegeben. Geht man der Sache nach so findet man unter <http://www.uibk.ac.at/zeitgeschichte/zis/stirol.html> (kontaktiert am 27.1.2014) den Aufsatz „Die Südtirolfrage“ von Rolf Steininger vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck. In diesem Beitrag ist ein Hinweis auf die Außenministerkonferenz vom September 1945 in London enthalten, bei der „von keinem der Alliierten eine Änderung dieser Grenze vorgeschlagen“ wurde. Weiter heißt es:

„Lediglich der amerikanische Außenminister James Byrne legte eine Zusatzformel im Hinblick auf territoriale Regelungen vor, die ohne Diskussion angenommen wurde. Sie lautet: Die Grenze mit Österreich wird unverändert bleiben, mit der Ausnahme, jeden Fall zu hören, den Österreich für kleine Grenzberichtigungen zu seinen Gunsten vorbringt.“

Dies klingt wesentlich anders als im Buch [4] angegeben wurde. Auch sind in den vorhandenen Grenzdokumenten über die

Österreichisch-Italienische Staatsgrenze keine Hinweise auf solche ‚kleine Grenzberichtigungen‘ vorzufinden. Dem würde auch der Österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 (BGBl. Nr. 152/1955) widersprechen, wo es im Artikel 5 lautet:

„Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1.1.1938 bestanden haben.“

d.) Im Hauptartikel „Die Grenze bei Arnbach/Sillian – Winnebach/Innichen“ (ab Seite 135) von Martin Kofler und Roman Urbaner ist im Beitrag „Der Erste Weltkrieg und seine Folgen – die ‚Zerreiung‘ des Pustertales“ (Seite 136) in der ersten Zeile die Datumsangabe „10. Oktober 1920“ für das In-Kraft-Treten des Vertrages von St. Germain-en-Laye genannt, leider ohne Quellenangabe. Sollte sich dieses Datum auf die Republik Österreich beziehen, so erfährt man aus dem Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. 303, herausgegeben am 21. Juli 1920, 90. Stück [1], welches auch den gesamten Vertragstext enthält, den Termin des In-Kraft-Tretens:

„Der vorstehende Staatsvertrag ist am 16. Juli 1920 in Kraft getreten.“

e.) Zu demselben Hauptartikel gehört auch der Beitrag „Neid, Gleichgültigkeit Konsum – und weiterhin Schmuggel“ (ab Seite 156), in dem auf Seite 157 berichtet wird:

„Die italienischen Grenzbeamten vor Ort, mit denen man, wie der Geschäftsbetreiber Johann Strasser betont, stets ein gutes Einvernehmen pflegte, erwiesen sich jedoch als äußerst entgegenkommend und verlegten die Grenzlinie einfach stillschweigend um 100 Meter, um der österreichischen Kundschaft auch ohne Visum den Zugang zu den Geschäften zu ermöglichen.“

Bei aller Wertschätzung von Grenzbeamten (Zöllnern) egal welchen Landes, eine Grenzlinie können sie so ohne weiteres nicht verlegen, was sie aber können und offenbar gemacht haben war, dass sie die Grenzkontrolle „*still-schweigend um 100 Meter verlegten*“.

Ähnlich unpräzise ist auch die Formulierung im Beitrag „Der Mythos von Schengen und die Jahre seit der ‚Öffnung‘“ (Seite 159), wo in der zweiten und dritten Zeile jenes Beitrages gemeint wird, dass

„... mit dem Schengener Abkommen 1998, das zwar die Staatsgrenze unberührt, aber die Zollschranken fallen ließ, ein Aufweichen der Grenze zu konstatieren“ sei;

wahrscheinlich ist auch hier der Entfall der Grenzkontrollen gemeint, während die Staatsgrenze selbst, wie richtig angemerkt, nicht verändert wurde.

f.) Auf den Seiten 165 bis 190 dieses Buches folgen die Artikel von Martin Steidl unter dem Titel „Grenze ohne Namen“, die einen eher philosophischen Blick auf das Geschehen rund um die Grenze, über die Grenze selbst sowie die Bedeutung der Vermessung für die Grenze abgeben und die im obigen Punkt 3.1 bereits erörtert wurden.

Martin Steidl stellt im Beitrag „Punkte, Linien, Räume“ (Seiten 176-177), wo er über den Grenzstein Nr. k-34 am Draupass beim Grenzübergang Arnbach-Winnebach schreibt, am Schluss die Frage, warum dieser Grenzstein nun einen Sockel aus Zement habe, der sich auf früheren Bildern nicht fände. Dies lässt sich dadurch beantworten, dass bei der Revision der Staatsgrenze im Jahr 1969 durch die Vertreter beider Staaten festgestellt wurde, dass dieser Grenzstein abgebrochen war (Technischer Bericht vom 16.9.1969, als Beilage 3 zur Niederschrift vom 26.9.1969 über die Zusammenkunft einer österreichischen mit einer italienischen Delegation in Innichen). Durch diesen Sockel aus Zement ist der Grenzstein im September 1969 repariert worden und es konnte somit der originale Grenzstein auf seinem ursprünglichen Standort erhalten werden (siehe dazu auch den folgenden Punkt 4).

g.) Der folgende Artikel „Vom Hang zur Grenze“ von Karl C. Berger und Franz Jäger gibt einen sehr interessanten und umfassenden Einblick in die Geschichte rund um den Reschenpass



Abb. 4: Grenzstein k-34 mit Sockel am Grenzübergang Arnbach-Winnebach; (Foto Robert Jagenbrein, BEV/2, im Rahmen der Revision 2007, mit dessen freundlicher Genehmigung)